



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 271

Müssen Kartelle bald Schadenersatz zahlen?

§ Rechts-Tipp

Wenn sich Bauunternehmen gegenseitig Aufträge zuschanzen, können sie von ihren Bauherren mehr Geld verlangen, als Ihnen zusteht. Wenn die Vertreter der größten österreichischen Banken regelmäßig einheitlich niedrige Zinsen für Sparguthaben vereinbaren, bekommen die Konsumenten zu wenig für ihr Geld. Wenn ein Anbieter seinen Händlern den Vertrieb über das Internet verbietet, wird es für die Konsumenten schwieriger, das billigste Angebot zu finden. In allen diesen Fällen erleiden die Kunden einen Schaden.

Geduldete Kartelle. Vor dem Beitritt Österreichs zur EU hat hierzulande so gut wie niemand auf derartige Kartelle reagiert. Bestimmte Kartelle wurden sogar als volkswirtschaftlich wünschenswert angesehen und von den Sozialpartnern (nach den damaligen gesetzlichen Vorschriften) akzeptiert. Es gibt daher praktisch keine Entscheidungen des OGH aus den siebziger, achtziger und beginnenden neunziger Jahren. Erst seit der Einführung der unabhängigen Bundeswettbewerbsbehörde im Jahr 2002 und dem Inkrafttreten des neuen – den Standards der EU entsprechenden – Kartellgesetzes am 1. Jänner 2006, werden die kartellrechtlichen Bestimmungen in Österreich ernst genommen.

Die Europäische Union bemüht sich um eine einheitliche kartellrechtliche Schadenersatzregelung

Geldbußen. Die österreichischen Kartellbehörden haben seither eine Reihe von Geldbußen verhängt, allen voran eine Geldbuße von 75,4 Millionen € für das Aufzugs- und Fahrtreppenkartell (Kone, Otis, Schindler, Thyssen) im Jahr 2008. Bestraft wurden unter anderem ein Druckchemikalienkartell (1,6 Millionen €, 2010), ein Industriechemikalienkartell (1,9 Millionen €, 2009), das Kreditkartenunternehmen PayLife (sieben Millionen €, 2007), die Telekom Austria wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (1,5 Millionen €, 2009) und der Zellstoffhersteller Lenzing, der „vergessen“ hatte, einen Zusammenschluss bei den Kartellbehörden anzumelden (1,5 Millionen €, 2004). Das Innsbrucker Fahrerschulenkartell kam mit einer Geldbuße von 70.000 € vergleichsweise



glimpflich davon. Geldbußen sind nach Ansicht des europäischen Gerichtshofs aber nicht genug. Bereits im Jahr 2001 hat dieser entschieden: Wenn ein Unternehmen anderen durch einen Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) Schaden zufügt, dann soll es verpflichtet werden, diesen Schaden zu ersetzen.

Schadenersatz. Seitdem bemüht sich die Europäische Kommission, eine einheitliche Schadenersatzregelung für alle Mitglieder der EU zu erreichen – bisher allerdings ohne Erfolg. Der deutsche Gesetzgeber, der für Österreich in der Regel ein Vorbild ist, hat hingegen prompt reagiert und bereits 2005 schadenersatzrechtliche Sonderregeln eingeführt. Mittlerweile gehören Schadenersatzverfahren bereits zur gängigen Praxis in Deutschland. Der österreichische Gesetzgeber hat hier nicht „nachgezogen“. Bis heute gibt es keine kartellrechtlichen Schadenersatzbestimmungen, die mit den deutschen Bestimmungen vergleichbar wären. Dennoch sind auch bereits Schadenersatzklagen wegen des Aufzugs- und

Fahrtreppenkartells anhängig. Die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Hürden sind dabei besonders hoch, weshalb die Erfolgsaussichten dieser Klagen äußerst skeptisch zu beurteilen sind.

Deutsches Vorbild. Diese Aussichten haben sich durch eine neue Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) nun aber deutlich verbessert. Der BGH hat Ende Juni entschieden, dass Schadenersatz bereits nach allgemeinem Schadenersatzrecht zusteht und kartellrechtliche Sonderregelungen daher nicht unbedingt notwendig sind (BGH 28. Juni 2011, KZR 75/10 – Papierfabrik August Koehler AG). Da sich das allgemeine Schadenersatzrecht in Österreich und in Deutschland im Wesentlichen gleicht, wird sich der Oberste Gerichtshof (OGH) sicher auch mit den Argumenten des BGH auseinandersetzen müssen. Selbstverständlich ist er nicht verpflichtet, dem BGH zu folgen. Die österreichischen Kläger haben mit dieser neuen Entscheidung aber sicher einen ganz besonderen Trumpf im Ärmel.



Dr. Johannes Peter Gruber, Kanzlei KWR Karasek Wietrzyk

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Wiener Wirtschaftskanzlei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Dr. Gruber ist auf Mergers & Akquisitionen, Gesellschaftsrecht sowie Kartell- und Wettbewerbsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

NOVELLE Neues Gesetz soll Energieeffizienz von Gebäuden verbessern und zum Erreichen der Kyoto-Ziele beitragen Energieausweis-Vorlagegesetz muss novelliert werden

Das Europäische Parlament und der EU-Rat haben die neue Gebäuderichtlinie 2010 verabschiedet, um die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu unterstützen. Dadurch sollen die im Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz erfüllt werden. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis Juli 2012 in nationales Recht umzusetzen.

Der vom österreichischen Justizministerium auf Basis der Gebäuderichtlinie 2010

vorgesehene Gesetzesentwurf für ein Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG 2012) sieht folgende Neuerungen vor:

- Künftig ist bereits in Zeitungsinseraten oder Inseraten in elektronischen Medien, in denen ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt (Wohnung, Geschäftsräumlichkeit oder sonstige selbständige Räumlichkeit) zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten wird, die Energieeffizienzklasse des Objekts auf der Skala des Energieausweises anzugeben.

Voraussichtlich wird das EAVG 2012 keine Pflicht zur grafischen und farblichen Darstellung der Energieeffizienzklasse anordnen.

- Die schon bisher in Österreich vorgesehene Verpflichtung, dem Käufer bzw. Mieter eines Gebäudes oder eines Nutzungsobjekts eine Kopie des Energieausweises auszuhändigen, soll künftig ausdrücklich zwingend sein.
- Für Einfamilienhäuser soll der Energieausweis auch auf Grundlage der Bewertung eines anderen repräsentativen



Dr. Peter Vcelouch, Partner der Wiener Kanzlei CHSH

Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und Energieeffizienz ausgestellt werden können. Wenn somit zum Beispiel das Haus des Nachbarn mit dem eigenen vergleichbar ist, können durch Verweis auf dessen Energieausweis die Kosten für die Erstellung eines eigenen Energieausweises gespart werden.

- In den Energieausweis sind in Zukunft auch Empfehlungen über Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz aufzunehmen. Die Umsetzung und

konkrete Ausgestaltung fällt in die Kompetenz der jeweiligen Landesgesetzgeber.

- Bisherige Energieausweise sollen bis zum Ablauf der zehnjährigen Gültigkeitsdauer ihre Wirksamkeit behalten und somit während ihrer „Restlaufzeit“ auch nach der neuen Rechtslage gültig bleiben.

Die Autoren Dr. Peter Vcelouch und Dr. Manfred Ton sind Rechtsanwälte und Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien.

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.

Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt 